

Freundeskreis Stadtmuseum Stuttgart e.V.

Vereinssatzung

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

(1) Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Stadtmuseum Stuttgart“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Stadtmuseums Stuttgart; dies schließt die Förderung der Häuser der Museumsfamilie mit dem Hegel-Haus, dem Städtischen Lapidarium, dem Stadtmuseum Bad Cannstatt, dem Heimatmuseum Möhringen und dem Heimatmuseum Plieningen ein. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- die Förderung der Gründung des Stadtmuseums Stuttgart durch die Stadt Stuttgart,
- die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Stadtgeschichte sowie der baukulturellen Bildung,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Museums,
- die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten am Stadtmuseum Stuttgart,

- die Unterstützung der Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit des Museums sowie der Museumspädagogik und Vermittlungsarbeit,
- die Werbung für das Museum und dessen Nutzung in der Öffentlichkeit,
- die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb und zur Erhaltung von stadthistorischen Objekten, Kunstwerken und anderen, musealen Zwecken dienenden Gegenständen,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppierungen, die den Häusern der Museumsfamilie nahestehen bzw. diese unterstützen.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks können sowohl durch ideelle und materielle Unterstützung durch die Beschaffung von Mitteln wie durch eigene Maßnahmen, wie z. B. Vorträge, Führungen oder eigene wissenschaftliche Arbeiten, umgesetzt werden.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstands und jedes sonstige Mitglied des Vereins erhält für seine Tätigkeit für den Verein den Aufwand erstattet, der nicht Zeitaufwand, Arbeitsleistung oder Verdienstausfall ist, soweit dieser Aufwand durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Die Erstattung kann durch eine Pauschale und ohne Einzelnachweise erfolgen, wenn es sich um Kosten handelt, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise verbunden sind, sie in dieser Höhe üblicherweise pauschal erstattet werden und die Pauschale den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Eine pauschale Abgeltung ist unzulässig, wenn die Kosten, zu deren Abdeckung die Pauschale im Allgemeinen gedacht ist, im konkreten Fall nicht angefallen sind.

§ 3

Erwerbungen

Die vom Verein erworbenen Sachwerte stellt dieser dem Stadtmuseum Stuttgart kostenlos und leihweise zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und sonstige Organisationen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Geschäftsführer übertragen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Stadtmuseum verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Beitrags kann für Einzelmitglieder, Paare, nicht gemeinnützige oder gemeinnützige juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Organisationen jeweils unterschiedlich festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. In der Regel freien Zutritt zu den Veranstaltungen, Führungen und Vorträgen des Vereins;
- b. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins;
- c. Antragsrecht an den Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet, oder wenn sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem betroffenen Mitglied vorab Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Kuratorium.

§ 9

Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres stattfinden.

- (2) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist, welche auch kürzer als die in Abs. 2 genannte Frist sein kann, zu erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung - Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder seitens des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er muss die Mitglieder davon in Kenntnis setzen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Mitgliederversammlung - Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. Wahl des Kassenprüfers,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Vorstandsmitgliedern. Bis zu acht Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt bei der Wahl einzelner Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit fest; nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierende Leitung des Stadtmuseums Stuttgart ist ständiges und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, ohne dass eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt; als solches kann sie durch einen von ihr bestimmten Beauftragten vertreten werden. Soweit in dieser Satzung dem Vorstand Rechte, Pflichten oder Aufgaben zugewiesen sind, betreffen diese den Vorstand im Sinne dieses Abs. 1, sofern nicht ausdrücklich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Rede ist.
- (2) Der Vorstand des Vereins bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer; diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, dieser durch Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, niederlegen. Das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds des Vorstands endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13

Vorstand – Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese den Verein allein.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt werden, den Verein einzeln zu vertreten.
- (3) Willenserklärungen gegenüber dem Verein oder Anträge an den Vorstand sind an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten. Es genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied.
- (4) Zur Betreuung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14

Vorstand – Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15

Vorstand – Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er beschließt in Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter ergehen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit); die Mehrheit des Vorstands im Sinne des § 26 BGB kann nicht überstimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf andere Weise fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung ein Kuratorium einrichten. Ist ein Kuratorium eingerichtet, so ist dieses vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören.
- (2) Das Kuratorium soll sich aus Personen zusammensetzen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen oder spezieller Fachkenntnisse in besonderem Maße geeignet erscheinen, den Satzungszweck zu fördern. Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstands, der die Sitzungen einberuft und leitet. Einladungen zu einer Kuratoriumssitzung haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst.

IV. Kassenprüfung

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, bei welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf als einzigen Gegenstand nur die Auflösung des Vereins enthalten. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung insbesondere im Bereich der Arbeit des Stadtmuseums oder der Stadtgeschichte.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. März 2014 beschlossen.

Die in der Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche und weibliche Personen.

Stuttgart, den 17. März 2014